

Kurz-gefaße

Friedens-Articul/

Derer beyden Cronen/ Frankreich
und Schweden/ mit dem Herrn Chur-
Fürsten von Brandenburg / den
19. 29. Junii/ 1679. zu Pa-
ris geschlossen und un-
terschrieben.



I.

Soll künftig zwischen ihnen und deren Nachfolgern/Reichen/Ländern und Unterthanen ein guter und beständiger Friede seyn/die Commerzien mit einander treiben zu Wasser und zu Lande.

II.

Eine Amnesie und Vergessenheit alles dessen was zeitwährenden Krieges passiret.

III.

Innerhalb 10. Tagen nach der Unterzeichnung sollen alle Feindthätigkeiten aufhören/oder noch ehe so es geschehen kan.

IIII.

Der Friede zu Münster und Osnabrüg Anno 1648. geschlossen/ist das Fundament und Richtschnur dieses gegenwärtigen Friedens/sol in seinen Kräften und Würden bleiben/als wäre er von Wort zu Wort mit in diesen Tractat eingesetzt.

V.

Der Churfürst tritt dem Könige von Schweden ganz Vor-Pommern wieder ab/und mit demselben die Städte Stralsund/Stettin/Greifswald/Anklam/Wolgast/Dammim/etc. wie es die Cron Schweden vor diesen durch den Westphälischen Frieden besessen.

VI. Zu

VI.

Zu unterhaltung guter Nachbarschaft/und alle Streitigkeiten zu vermeiden/hat man zum

VII.

Folgende Anordnung gemacht: daß nemlich alle Länder/welche die Cron Schweden/jenseits des Oderstroms durch den Westphälischen Frieden besessen/oder ihr durch den Stättinischen Keceß/Anno 1653. zu erkant worden/hinfüro dem Herrn Churfürsten mit aller Souverainität seyn und verbleiben sollen/sedoch ausgenommen/die Städte Dan und Wolnau mit der oselben Zubehör.

VIII.

Weil sich Wolnau in denen Ländern/so der Herr Churfürst durch gegenwärtigen Tractat jenseit der Oder behält/gleichsam eingeschlossen befindet/und der Churfürst selbige auch behalten wollen/hat man sich verglichen/solche Stadt mit ihren Dependenzien Sr. Curfl. Dl. zu lassen/sedoch mit diesem ausdrücklichen Vorbehalt/daß wann der König von Schweden solche behalten will/und Sr. Curfl. Dl. dafür 50000. Cronen bezahlet/S. Curfl. Dl. solche der Cron Schweden wieder abtreten soll/so lange aber diese Verpfändung währet/soll Sr. Churfürst. Dl. solche besitzen und genießen wie alle andere Dörfer/so Ih. Curfl. Dl. jeto abgetreten werden.

X ii

IX. Die

IX.

Die Cron Schweden begiebt sich des Söllbergischen Zolles / welchen sie durch den obbemeldeten Stättinischen Reces / Anno 1657. mit dem Herrn Churfürsten zur Helffte gehabt,

X.

Se. Königl. Maytt: von Schweden cediret / transportiret und tritt dem Herrn Churfürsten und dessen Successoren auff ewig ab / alle Gerechtigkeiten / Renten / Einkommen / Jurisdiction und Prärogativen / was Nahmen und Beschaffenheit sie haben mögen / welche sie kraft Westphälischen Friedens / mehrgemeldetem Stättinischen Reces / oder anderer gültlichen Vergleiche / gehabt / über die Plätze / Städte / Länder / Wälder und Herrschafften jenseit der Oder gelegen / desgleichen über die Theilung der Gerechtigkeiten und Zölle in denen Haven in Hinterpommern / ausgenommen die Städte Dam und Söllnau mit ihren Dependencien laut 8. Artikuls.

XI.

Zhr. Königl. Majest. von Schweden erläßet die Unterthanen und Vasallen derer Länder / so Sie jetho jenseit der Oder an Seine Churfürstl. Durchl. abtreten / zu ewigen Tagen / ihres Endes.

XII.

Der Oderstrom soll allezeit Westphälischen Friedens / der Cron Schweden bleiben / und dem Herrn

Herrn Churfürsten nicht frey stehen / etwelche Bestung aufzuführen / oder einen Ort so ihme jetho abgetreten worden / zu fortificiren.

XIII.

Sobald die Ratification geschehen / sol Frankreich dero Truppen aus dem Clevischen / Mündischen / Mark und Ravensbergischen / auch allen andern Churf. Ländern abführen / ausgenommen ein Corpo von 1000. Pferden / welche Zhr. Maytt. in besetzten Ländern / nebst der Guar. in denen Festungen Lipstadt und Wesel behalten wil / bis die Evacuation / laut gegenwärtigen Tractats mit dem Könige von Schweden / daß nemlich selbiger in seine Länder und Festungen wiederum wird eingesetzt sein geschehen / so lange solche Truppen bleiben / sollen die Einwohner in Lipstadt und Wesel solchen Quartire und Service geben / wie auch die Einwohner derer Dörter wo die 1000. Reuter liegen / ihnen auch nicht mehr als Service und Futter geben sollen.

XIII.

Der Hr. Churfürst von Brandenburg. sol ungleichen so fort nach Auswechselung dieses Tractats seine Truppen auß Pommern von dem platten Lande abführen / die Bestungen aber so lange in Possession behalten / bis die Cron Schweden solche selbst besetzen kan. In Stralsund sol zum höchsten 2000. in Stettin 1200. und in den andern Bestungen nach

adventant bleiben/und verpflichtet sich der Hr. Churfürst solche Bestungen und Derter wieder jederman zu beschützen / biß die Grohn Schweden solche in Possession genommen.

XV.

Alle Munition und Geschütze so der Hr. Churfürst in solche Bestungen bringen lassen/ so lange er solche gehabt/inager wieder abführen / daß jenige Geschütze und Munition aber/welches der Grohn Schweden gehört/und welches sie am Tage der Unterzeichnung daselbst befindet/sol in denselben bleiben.

XVI.

Auß inständiges Anhalten Se. Churf. Durchl. versprechen Se. Aller Christl. Maytt. auch mit Se. Königl. Maytt. von Dennemarek auff rechtmäßige und billige Vorschläge auffß fürder samste/zum Ruhstande der ganzen Christenheit / einen Frieden zu schließen/sedoch daß der Friede auch zugleich zwischen Schweden und Dännemarek/ohne welchem Seine Aller Christl. Maytt. kein Mittel siehet / geschlossen werden möge. Unter dessen wil Se. Churf. Durchl. dem Könige von Dennemarek weder directe noch indirecte/so fern der Krieg zwischen ihnen continuiren solte/assistiren/und seine Troupen wo noch einige in Dänischen Diensten seyn abfordern.

XVII. Der

XVII.

Der König von Frankreich verspricht die Einwilligung des Königs von Schweden in diesen Tractat/und die Ratification darüber in einer Zeit von 3. Monat/vom Tage der Überzeichnung/oder ehe/wo es seyn kan/zu verschaffen/und sol der Herr Churfürst/ehe ihm diese Ratification eingelieffert / nicht verbunden seyn/die Evacuation an die Grohn Schweden zu thun/worüber Se. Aller Christl. Maytt. die Garantie verspricht.

XVIII.

Die Ratification des Aller Christl. Königs mit Ihr. Churf. Durchl. sol innerhalb 1. Monat / und die mit dem Könige von Schweden und den Herrn Churfürsten in 3. Monaten/oder ehe/wo es möglich ausgewechselt werden. Zu versicherung unterschrieben und gesiegelt zu St. Germain en Laye den 29. Junii/1679.

(L. S.) Arnoult.

(L. S.) Meynders.

Über diese Articul welche heute zwischen dem Aller Christl. Könige und dem Hn. Churfürsten von Brandenburg geschlossen und gezeichnet ist/nach dieser absonderliche Articul beliebet worden.

Weil Se. Aller Christl. Maytt. durch die zu Belledens. Febr. dieses Jahrs / geschlossene Tractaten

ten ver pflichtet ist / Se. Hochfl. D. von Braunschw.
 Lüneburg in der Guarantie / welche sie dehen Her-
 zogen von Mecklenburg / Sachsen-Lauenburg / Bi-
 schoff von Lübeck / Graffen von der Lippe und
 Schwarzburg / und dehen Städten Hamburg und
 Lübeck gegeben / zu assikiren / und zwar in Ansehung
 der Prätension welche der Hr. Churfürst von Bran-
 denb. gegen ged. Fürsten und Stände des Reichs
 hat / unter dem Vorwand / gewisser assignation / so er
 in wehrendem Kriege bekommen / will S. Aller Christl.
 Mayet. ohne mentionirter Versprechung etwas ab-
 zubrechen / alle Sorge und Fleiß anwenden / solche
 Prätension durch billige Mittel und Wege benzule-
 gen / absonderlich da Se. Churf. Durchl. selbst
 darzu incliniren. Dieser Articul sol mit denen Haupt
 Friedens-Puncten in gleichen Würden und Kräfften
 seyn / als wäre er denselben von Wort zu Wort ein-
 gefüget / sol auch zu gleich mit denselben ratificiret
 werden. Geschehen zu St. Germain en Laye / den
 29. Junij / 1679.

(L. S.) Arnoult.

(L. S.) Meynders.

71
 73.
 Sveriges Riktes Ständers

Besluth /

Som aff them enhålleligen giordes på then

Almänne Riksdagh som hölts i Stockholm /

then 20. Martij Åhr

M. DC. X L I X.



Tryckt aff Heinrich Keyser.